



Satzungen; Lesefassung (in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.09.2018)

**Satzung
der Samtgemeinde Jesteburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
des häuslichen Abwassers auf die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke
in den Bereichen der Samtgemeinde Jesteburg, die für eine zentrale
Schmutzwasserableitung vorgesehen sind
(Satzung für vorübergehend dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 02.03.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 in der Fassung vom 03.04.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 18.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde, auf denen häusliches Abwasser anfällt und die in Zukunft an eine zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der anliegenden, gesonderten Liste (Anlage 1) sowie den anliegenden Lageplänen (2-4), die Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Geltungsbereich zählen auch die Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert, sowie Grundstücke in weitestgehend zentral entwässerten Bereichen, für die der Anschluß- und Benutzungszwang noch durchgesetzt werden soll.

Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits an eine in Betrieb befindliche öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind,
2. die Grundstücke, deren Abwasser nach der Satzung für dauerhaft dezentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Jesteburg vom 18.03.1999 dauerhaft über Kleinkläranlagen entsorgt werden,
3. die Grundstücke mit zulässigen abflusslosen Sammelgruben.

**§2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(2) Die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Fäkalschlammes) obliegt weiterhin der Samtgemeinde Jesteburg. Die Kosten hierfür haben die Nutzungsberechtigten gemäß gesonderter Gebührensatzung zu tragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch ordnungsgemäß funktionierende Kläranlagen zu beseitigen.

(4) Das gereinigte Abwasser ist gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen oder in bestimmte Gewässer einzuleiten. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

§ 3

Bau, Nachrüstung, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlagen

(1) Die durch den Bau, eine evtl. Nachrüstung, den Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu tragen.

(2) Soweit die Untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten der Anlagenbetreiber wahrgenommen, und zwar in der Regel von einer von ihnen zu beauftragenden Fachfirma.

§4

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage

(1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechend neu errichtet, so unterliegt er nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung nach Errichtung der Kleinkläranlage.

(2) Die vorstehend genannte Frist verringert sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf der vorstehend genannten Frist erlöschen.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1999 in Kraft.

Diese Satzung hat für das jeweilige betroffene Grundstück nur so lange Rechtskraft, bis der betriebsfertige Anschluß an eine zentrale Schmutzwasserkanalisation hergestellt ist.

Jesteburg, den 18.03.1999

Dr. Manger-Scheller
Samtgemeindebürgermeisterin

Ursprüngliche Fassung vom 18.03.1999

Amtsblatt LK Harburg 30/1999

1. Änderung vom 03.07.2003, Anlage 1 zu § 1

Amtsblatt LK Harburg 28/2003, vom 24.07.2003

2. Änderung vom 10.03.2005, Anlage 1 zu § 1
Amtsblatt LK Harburg 15/2005, vom 14.04.2005

3. Änderung vom 24.04.2008, Anlage 1 zu § 1
Amtsblatt LK Harburg 23/2008, vom 12.06.2008

4. Änderung vom 25.07.2013, Anlage 1 zu § 1
Amtsblatt LK Harburg 31/2013, vom 05.08.2013

5. Änderung vom 23.07.2015, Anlage 1 zu § 1
Amtsblatt LK Harburg 40/2015, vom 01.10.2015

6. Änderung vom 23.06.2017, Anlage 1 zu § 1
Amtsblatt LK Harburg 03/2017, vom 19.01.2017

7. Änderung vom 11.01.2018, Anlage 1 zu § 1
Amtsblatt LK Harburg 08/ 2018, vom 22.02.2018

8. Änderung vom 20.09.2018, Anlage 1 zu § 1
Amtsblatt LK Harburg 39/ 2018, vom 27.09.2018



Anlage 1

Zur Satzung der Samtgemeinde Jesteburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den Bereichen der Samtgemeinde Jesteburg, die für eine zentrale Schmutzwasserableitung vorgesehen sind (Satzung für vorübergehend dezentrale Abwasserbeseitigung)

- Gemeinde Bendestorf:** Haferkamp
Fasanenweg 1,2,3,5,6
Heinrich-George-Weg
Am Schierenberg 6 (Flur 3, Flurstücke 69/27 und 19/55)
Am Mühlenbachweg (Flur 2, Flurstücke 50/5 – 50/9 u. 50/13)
An den Fischteichen 29 u. 29a (Flur 1, Flurstück 10/72)
- Gemeinde Harmstorf:** Leeborn/Wiesenweg
- Gemeinde Jesteburg:** Im Lohmoor 12,18,20,22,22a,24,26 (Straßenzug)
Machangelweg
Schäferstieg
Zum Kuhlberg
An den Fischteichen 29 + 31 (Flur 1, Flurstücke 3/13 und 3/12)
Schierhorner Weg 76 (Flur 3, Flurstück 60/12)
Porstweg 23,25,28
Bergweg 36,38,40
Ginsterkamp 20 u. 22 (Flur 4, Flurstücke 8/29 und 8/31)
Am Alten Moor – Freibad (Flur 2, Flurstück 235/5)
Oberschule, Sporthalle mit Jugendhaus (Flur 2, Flurstücke 235/3 u. 235/7)
Kleckerwaldstraße 145 (Flur 1, Flurstück 11/14)
- Ortsteil Itzenbüttel:** Itzenbütteler Straße
Itzenbütteler Buchen
Itzenbütteler Brumhof
Itzenbütteler Bauernforst
Itzenbütteler Sod
Itzenbütteler Eichhof
Itzenbütteler Waldweg

Ortsteil Lüllau:

Johmsweg
Kabenstäh
Am Brookhoff
Pinnerberg
Kohlhoff
Lüllauer Dorfstraße